



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • Rechnungsprüfungsamt • Lutherstraße 56 • 06886
Lutherstadt Wittenberg

Landkreis Wittenberg
Kommunalaufsicht
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Rechnungsprüfungsamt
Leiterin
Nadine Andres

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.29a
Tel.: 03491 421 91200
Fax 03491
nadine.andres@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg zur überörtlichen Prüfung der Lutherstadt Wittenberg mit dem Schwerpunkt „Erstellung von Städtebaulichen Planungsleistungen und deren Vereinbarung und Abrechnung auf der Grundlage der HOAI Fassung 2013“

15.06.2022

Bitte immer angeben:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrte Frau Uslaub,

mit Datum vom 16.03.2022 erhielt die Lutherstadt Wittenberg der Prüfbericht des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt zur o.g. Prüfung mit der Bitte zu den Feststellungen gegenüber der Kommunalaufsicht Stellung zu nehmen und über das Veranlasste zu berichten.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 wurde eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2022 beantragt. Mit Schreiben vom 02.06.2022 wurde der Fristverlängerung zugestimmt.

Mit Schreiben vom 07.02.2022 nahm die Lutherstadt Wittenberg gegenüber dem Entwurf des Prüfberichts des Landesrechnungshofs vom 07.12.2021 Stellung.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofs nimmt die Lutherstadt Wittenberg wie folgt Stellung:

1. Keine Dienstanweisung

Der Landesrechnungshof erwartet von der Lutherstadt Wittenberg, dass sie die Dienstanweisung um die freiberuflichen Leistungen im Unterschwellen- und Oberschwellenbereich ergänzt.

Es wurde kritisiert, dass die Auftragsvergabe freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich nicht in einer Dienstanweisung verbindlich festgelegt ist.

Einschätzung der Kommune

Die Kritik ist berechtigt. Die bisherige Dienstanweisung enthält keine Regelungen zur Auftragsvergabe von freiberuflichen Leistungen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo	8:00 - 12:00 Uhr
Di	8:00 - 18:00 Uhr
Mi	8:00 - 12:00 Uhr
Do	8:00 - 18:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Sa	9:00 - 12:00 Uhr

(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Schlussfolgerung für das Verwaltungshandeln

Die Dienstanweisung Vergabewesen wurde überarbeitet und mit Regelungen zu freiberuflichen Leistungen ergänzt. Der Entwurf befindet sich verwaltungsintern in der finalen Abstimmung und wird nach geplanter Inkraftsetzung am 01.07.2022 Grundlage des Verwaltungshandelns.

2. Unzureichende Bedarfsermittlung

Der Landesrechnungshof erwartet von der Stadt ordnungsgemäße Verwaltungsverfahren. Für ein geordnetes Verwaltungshandeln bei der Bedarfsermittlung und bei der Aufgabenstellung für die Städtebaulichen Planungsleistungen wird die Regelung in einer Dienstanweisung empfohlen.

Es wird kritisiert, dass der Bedarf der städtebaulichen Planungsleistungen im Zeitraum 2013 bis 2020 und damit der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel nicht in einem nachvollziehbar begründeten und transparenten Verfahren ermittelt wurde. Ebenso waren der Prozess der Erstellung der Aufgabenstellungen und die Entscheidung für Städtebauliche Planungsleistungen nicht vollumfänglich nachvollziehbar begründet und transparent dargestellt.

Es wird erwartet, dass das jährliche Budget für Planungsleistungen in Höhe von 130 T€ bereits zu Beginn des neuen Haushaltsjahres mit den erforderlichen Städtebaulichen Planungsleistungen untersetzt wird. So soll frühzeitig sichergestellt werden, dass eine konkrete und nachvollziehbare Bedarfsermittlung als auch eine aufgabenkritische Bewertung von Planungsleistungen (notwendiger Leistungsinhalt und Leistungsumfang) erfolgt.

Einschätzung der Kommune

Das BauGB und das KVG LSA liegen dem Verwaltungshandeln zu Grunde. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidungen für die Beauftragung und Durchführung von Städtebaulichen Planungsleistungen sind das vom Stadtrat beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und der Flächennutzungsplan (FNP). Im Zuge der Konzept- und Planerstellung wird die Erforderlichkeit umfassend dargelegt und dokumentiert und ist zudem bereits in der Aufgabenstellung verankert. Für die Erarbeitung der Aufgabenstellungen wurde im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise bei Vergabeverfahren und Ausschreibungen zwischenzeitlich eine allgemeine Gliederung entwickelt. Mit den Aufstellungsbeschlüssen wird dem Stadtrat gegenüber die Notwendigkeit von Planungen ausführlich begründet.

Die vollständige Untersetzung der jährlichen Haushaltsmittel wurde hausintern geprüft mit dem Ergebnis, dass die Flexibilität der Planung gegeben sein muss, um auf (neue) erforderliche Planungsleistungen (z.B. bei Fördermaßnahmen) im Laufe eines Jahres reagieren zu können.

Schlussfolgerungen für das Verwaltungshandeln

Lt. der neuen Dienstanweisung Vergabewesen sind der Beschaffungsbedarf zu definieren sowie Art und Umfang der Leistung zu bestimmen. Ebenso wurden Grundsätze für Vergaben festgelegt.

3. Ermittlung des Auftragswertes

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Lutherstadt Wittenberg zukünftig die geplanten Auftragswerte für die Städtebaulichen Planungsleistungen in einem geordneten und einheitlichen Verfahren ermittelt.

Es wurde auf die Ermittlung des Auftragswertes bei der Vergabe von Planungsleistungen zum STEK aus dem Jahr 2013 hingewiesen und die unzulässige Aufteilung in zeitliche und fachliche Abschnitte kritisiert, welche nicht den wettbewerblichen Grundsätzen und den allgemeinen



kommunalen Haushaltsgrundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 98 Absatz 2 KVG LSA entsprechen. Es hätte ein Gesamtauftrag vergeben werden und ebenso die Einholung von Vergleichsangeboten erfolgen müssen.

Einschätzung der Kommune

Die Kritik zur Vergabe des STEK wird akzeptiert. Bereits im Zuge der Ausschreibung zur Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 im Jahr 2017 wurde die Handlungsweise bei der Vergabe inkl. Ermittlung des Anfangswertes angepasst. Die Vergabe dieses Konzeptes ist vollumfänglich dokumentiert und wurde durch den Fördermittelgeber (Landesverwaltungsamt) entsprechend geprüft.

Schlussfolgerungen für das Verwaltungshandeln:

Die Verfahren zur Ermittlung des Auftragswertes werden weiter optimiert, sodass eine geordnete und einheitliche Verfahrensweise für alle Städtebaulichen Planungsleistungen sichergestellt werden kann. Die Wahl der Vergabeart und Auftragswertermittlung sind Inhalt der neuen Dienstanweisung Vergabewesen.

Nichteinhaltung der Vergabegrundsätze

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Lutherstadt Wittenberg auch bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich der Herstellung des Wettbewerbes zukünftig beachtet.

Zur Wahrung des Wettbewerbs müssen Leistungen grundsätzlich nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich sollen als Mindestanforderung im Qualitätswettbewerb mit mindestens drei Bietern freihändig vergeben werden. Es wurde bei der Prüfung des Landesrechnungshofs festgestellt, dass in neun der vierzehn Fälle im Zeitraum 2013 bis 2020 die Städtebaulichen Planungsleistungen als Direktvergaben beauftragt wurden.

Einschätzung der Kommune

Die Kritik wurde hausintern geprüft. Nicht in allen Fällen kann diese akzeptiert werden, in einigen Fällen wird dem Landesrechnungshof Recht gegeben. Auf die Fallbeispiele wird hier nochmal eingegangen.

Zum B-Plan W 4a „Alter Elbhafen“ erfolgte die Einholung von drei Angeboten.

Zum B-Plan N 10 „Wohnbebauung am Lerchenberg“ lag die Begründung zur Wahl des Planungsbüros dem Landesrechnungshof zur Prüfung vor. Konkrete Gründe, die, trotz der Begründung der Wahl, gegen die erfolgte Beauftragung des Planungsbüros einzuwenden sind, hat der Landesrechnungshof nicht beschrieben. Diese wären zur Vermeidung von Fehlern jedoch von Interesse.

Das beauftragte Büro UBS für den Umweltbericht zum FNP hat den Landschaftsplan für Wittenberg erstellt und wurde aufgrund der ineinandergreifenden Thematik für die Bearbeitung des Umweltberichtes im Rahmen des Scoping (2010) und für die Gesamtbearbeitung des Umweltberichtes von der Vorentwurfs- bis zur Genehmigungsplanung beauftragt.

Das STEK als gesamtheitliches Entwicklungskonzept der Stadt wurde aufgrund seiner umfassenden Teilaspekte nicht als Gesamtfortschreibung beauftragt. Die einzelnen Themenschwerpunkten ergaben sich z. T. aus Anforderungen der Politik, einer erforderlichen Prioritätensetzung im Zuge der Haushaltskonsolidierung und den damit einhergehenden jährlichen Haushaltsplanungen. Eine öffentliche Ausschreibung und mögliche Vergaben an verschiedene Planungsbüros hätte aus damaliger Einschätzung dazu geführt, dass neue Planungsbüros immer wieder grundlegende Analysen hätten durchführen müssen, was auch zu zeitlichen Verzögerungen und aus Sicht der Verwaltung zu Kostensteigerungen geführt hätte. Das gewählte Planungsbüro konnte auf eine umfassende Expertise und Expertenwissen zu Wittenberg zurückgreifen und wirtschaftliche Angebote unterbreiten.



Schlussfolgerung für das Verwaltungshandeln

Seit Ende 2020 erfolgt die Durchführung der Ausschreibungen von Städtebaulichen Planungsleistungen über bzw. mit der Zentralen Vergabestelle. Grundsätzlich sind die Vergabeverfahren ordnungsgemäß zu führen und vollständig zu dokumentieren, um Entscheidungen nachvollziehen zu können. Die Thematik wurde in die neue Dienstanweisung aufgenommen.

4. Auswahl der Planungsbüros

Der Landesrechnungshof erwartet von der Lutherstadt Wittenberg, dass sie die Bieterauswahl zukünftig transparent und nachvollziehbar durchführt.

Aufträge der freiberuflichen Leistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter gem. § 122 Abs. 2 GWB zu vergeben. Die Auswahl der Bieter durch die Kommune ist von der Verwaltung schlüssig und plausibel zu dokumentieren. Es wird für erforderlich gehalten, dass jeglicher Anschein einer subjektiven Entscheidung eines einzelnen städtischen Mitarbeiters ausgeschlossen wird. Die Kommune hat dem wettbewerblichen Grundsatz der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbotes durch eine wechselnde Auswahl von geeigneten Planungsbüros bei Ihrer Bieterauswahl nicht Rechnung getragen.

Einschätzung der Kommune

Die geäußerte Kritik muss insofern zurückgewiesen werden, als das in der Vergangenheit das Agieren bei Vergaben innerhalb der Verwaltung keinen Zweifel an rechtmäßigem Verwaltungshandeln aufkommen lassen hat. Mittlerweile wird die Vergabe Städtebaulicher Planungsleistungen über bzw. mit der Zentralen Vergabestelle der Stadt abgewickelt. Die Erfahrungen aus den bereits in 2021 durchgeführten Vergabeverfahren dienen der weiteren Optimierung.

Schlussfolgerung für das Verwaltungshandeln.

Die Kommune trägt dem wettbewerblichen Grundsatz der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbotes durch eine wechselnde Auswahl von geeigneten Planungsbüros bei Ihrer Bieterauswahl Rechnung. Der Prozess zur Organisation der Vergabe freiberuflicher Leistungen über die Zentrale Vergabestelle wird dazu weiter optimiert und ausgebaut. Grundsätzlich sind die Vergabeverfahren inkl. der Auswahlentscheidung geeigneter Planungsbüros ordnungsgemäß und vollständig zu dokumentieren, um Entscheidungen nachvollziehen zu können. Die Thematik wurde in die neue Dienstanweisung aufgenommen.

5. Keine ordnungsgemäßen Vergabevermerke

Der Landesrechnungshof hält es für geboten, dass die Lutherstadt Wittenberg umgehend die Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen in einem Vergabevermerk ordnungsgemäß dokumentiert.

Jede Vergabe öffentlicher Aufträge ist als transparentes Verfahren durch die Verwaltung in einem Vergabevermerk zu dokumentieren (Eignung des Bieters, Prüfung und Wertung der Angebote, Bewertungsmatrix, Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes). Die fehlende Dokumentation mit Vergabevermerken und damit die fehlende nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Vergabeentscheidung wurden beanstandet. Lediglich in einem Fall lag eine Bewertungsmatrix und in einem zweiten Fall ein Vergabevermerk vor. In den Fällen der Direktvergabe wurde angegeben, dass die Verwaltung diese Vorgehensweise nicht dokumentierte.



Einschätzung der Kommune

Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Es wird angenommen, dass die Tatsache der fehlenden Vergabevermerke der Corona bedingten digitalen Übermittlung von Unterlagen geschuldet ist und ein Blick in die Verfahrensakte bei einer Vor-Ort-Prüfung zu einem anderen Prüfergebnis geführt hätte. Mindestens bei 6 der 14 geprüften Aufträge sollte aufgrund der Auftragshöhe eine entsprechende Vergabedokumentation vorliegen. Unabhängig davon akzeptiere ich Ihre Beanstandung, sofern zu den anderen Beauftragungen tatsächlich keine Vergabevermerke vorliegen sollten.

Schlussfolgerung für das Verwaltungshandeln

Grundsätzlich gilt, dass die Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen in einem Vergabevermerk ordnungsgemäß dokumentiert werden. Festlegungen zum Inhalt der Dokumentation wurde in der neuen Dienstanweisung getroffen.

6. Freie Vereinbarungen – Wirtschaftlichstes Angebot

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der Abschluss Freier Vereinbarungen einer konkreten Regelung bedarf.

Durch den Landesrechnungshof wird es bei Freien Vergaben für zwingend notwendig gehalten, dass die Kommune eine umfassende Aufgabenstellung erarbeitet und mit dem Planungsbüro das Vertragswerk auf Basis einer detaillierten Leistungsbeschreibung vereinbart. Die Verwaltung schloss bei den geprüften Freien Vereinbarungen diese größtenteils mit einem detaillierten Leistungskatalog und dem dazugehörigen Zeitaufwand ab. Jedoch wurde kritisiert, dass die Verwaltung die Freien Vereinbarungen fast ausschließlich als Direktvergaben umsetzte (Punkt 4.). Eine Bewertung und Entscheidung durch die Stadt über das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgte nicht. Weiterhin wurde kritisiert, dass bei den Aufträgen zur Erstellung des STEK und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes diese ausschließlich mit dem Büro Wallraf & Partner, Beelitz/ Dessau bzw. mit der ARGE Westermann & Wallraf, Berlin vereinbart wurden.

Einschätzung der Kommune

Zur Kritik zu den Direktvergaben erfolgten bereits Ausführungen unter Pkt. 4.

Das ISEK wurde nach umfassender Prüfung der eingegangenen Angebote an die ARGE Westermann & Wallraf vergeben. Ein Zusammenhang mit den vorherigen Vergaben der Teilfortschreibungen STEK an das Büro Wallraf bestand nicht. Das Auswahlverfahren samt Bietergesprächen ist ausführlich dokumentiert. Das Konzept wurde mit Fördermitteln finanziert. Die Prüfung der rechtmäßigen Vergabe erfolgte durch den Fördermittelgeber.

Schlussfolgerung für das Verwaltungshandeln

Die Wahl der Vergabeart und Auftragswertermittlung sind Inhalt der neuen Dienstanweisung Vergabewesen. Zukünftig werden bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen bzw. bei zulässigen Abweichungen die Entscheidungen ausführlicher dokumentiert, um den Entscheidungsprozess transparenter darzustellen.

7. Fehlerquellen bei der Abrechnung

Der Landesrechnungshof beanstandet, dass die Stadt beim Bebauungsplan Nr. W4 a in zwei Fällen nicht prüffähige und damit nicht fällige Honorarabrechnungen bezahlte. Insbesondere erwartet der Landesrechnungshof, dass die Verwaltung im Rahmen der Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit auf eine ordnungsgemäße und vollständige Abrechnung achtet.

Es wurde darauf verwiesen, dass zur Prüfung der Rechnungen eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen und der zugrunde liegende Berechnungsfaktor erforderlich ist. Eine Rechnung ist nur dann prüffähig, wenn sie alle Angaben enthält, die nach der HOAI notwendig sind, um die Vergütung zu berechnen. Zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel ist eine ordnungsgemäß erstellte Honorarrechnung freiberuflicher Leistungen vorzusetzen. Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde bemängelt, dass für die Bebauungspläne R3a, O7 und W17 keine Abrechnung vorgelegt wurde und die Rechnungen zum B-Plan W4 a keine ordnungsgemäß prüfbaren Angaben enthielten.

Einschätzung der Kommune

Die Beanstandungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich erfolgt die Prüfung der Honorarabrechnungen bei Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen auf Basis der Verträge und dem Nachweis erbrachter Leistungen.

Die Teilrechnung zum W17 ist im Februar auf Nachforderung dem Landesrechnungshof übermittelt worden. Die Rechnungen aus dem Archiv zum R3a und O7 waren bis zum Ende des Zeitfensters zur Datenübermittlung im März nicht digital verfügbar. Eine Nachreichung der Unterlagen wurde angeboten. Bezgl. der Rechnungen zum B-Plan W4 a lagen zwei Rechnungen vor, die die jeweiligen Planangaben und die vereinbarten Honorare enthalten und damit als prüffähig angesehen wurden.

Schlussfolgerungen für die Stadt

Die Verwaltung achtet im Rahmen der Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit auf eine ordnungsgemäße und vollständige Abrechnung.

8. Erfolgskontrolle und Umsetzungsstand

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Lutherstadt Wittenberg, den zeitlichen Verlauf der Bauleitplanung bzw. weiterer Städtebaulicher Planungen zu optimieren. Weiterhin hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass die Stadt nachverfolgt, wie die weiteren Perspektiven von stagnierenden Städtebaulichen Planungen zielorientiert umgesetzt werden. Für Planungen, die aus materiellen Gründen nicht fortentwickelt werden können, ist die Aufhebung der Planung umzusetzen und zu dokumentieren.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, sobald und soweit sie erforderlich sind. Auf Basis der notwendigen Bauleitplanungen bzw. Städtebaulichen Planungen besteht das Ziel des Aufstellungsverfahrens darin, eine rechtsverbindliche bzw. vom Stadtrat beschlossene endgültige Planung zu entwickeln. Sie stellten bei drei Planungen fest, dass das Aufstellungsverfahren zum Stillstand gekommen war und leiten daraus eine unzureichende Bedarfsermittlung und den nicht ordnungsgemäßen Einsatz der öffentlichen Mittel gem. § 98 KVG LSA ab. Alle drei Planungen befanden sich nach Ihrer Einschätzung zu Beginn des Jahres 2020 im anfänglichen Planungsstadium.

Einschätzung der Kommune

Die Kritik wird zurückgewiesen. Die Kommune handelt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Planverfahren wurden und werden begonnen mit dem Ziel, diese in einem geordneten Zeitrahmen abzuschließen. Den begonnenen Planungen liegen Entscheidungen und Aufstellungsbeschlüsse zu Grunde, die eine zügige Umsetzung erwarten lassen. Dass aus einem korrekt ermittelten Bedarf der Planung sich auch deren Erfolg sowie ein Verfahren ohne Verzögerung ableiten lassen, kann nicht bestätigt werden. Eine Planung wird nicht automatisch erfolglos, wenn Planhindernisse auftreten. Die verschiedenen Planungsphasen und Beteiligungsschritte decken Tatbestände auf, die im Zuge der Planung zu bewerkstelligen sind. Ist festzustellen, dass die Planung bzw. Zielsetzungen nicht umsetzbar sind, ist nicht auszuschließen, dass Planungsprozesse abgebrochen oder unterbrochen werden, bis die Sachlage geklärt wurde.

Das Verfahren des B-Planes W4a „Alter Elbhafen“ wurde unterbrochen. Die Gründe ergaben sich aus der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung und den Umständen vor Ort. Das Ziel, die Planung unter Einbeziehung separater Änderungsverfahren wieder zusammenzuführen, besteht weiterhin.

Der B-Plan N 10 „Wohnbebauung Lerchenberg“ ist nach dem erfolgten Aufstellungsbeschluss im Dezember 2016 zwischenzeitlich rechtsverbindlich.

Der FNP inkl. Umweltbericht wurde seit dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 2009 zielorientiert umgesetzt und soll in 2022 zur Genehmigung geführt werden. Die Flächendarstellungen und Inhalte der Begründung beruhen nicht allein auf der Abwägung der Stellungnahmen und unter Hinzunahme der eigenen Erkenntnisse, sondern werden zudem durch informelle Planwerke, gesetzliche Neuerungen sowie stadtpolitische Entscheidungen oder Prüfaufträge bestimmt, die selbst eine wesentliche Prüf-/ Bearbeitungszeit einnehmen, in der die formelle Verfahrensfortführung des Bauleitplanes ruht. Zudem wurde zu jedem der Vorentwurfs- und Entwurfsstufen des FNP ein Beschluss des Stadtrates gefasst, welcher jeweils die Begründung einschließlich Umweltbericht berücksichtigte. Bezgl. des Umweltberichtes zum FNP wurde die Leistung im Zeitraum 2015 bis 2019 nicht zweimal beauftragt. Die Verträge beziehen sich auf unterschiedliche Planungsphasen.

Schlussfolgerung für das Verwaltungshandeln

Im Sinne eines ressourcenschonenden Einsatzes der zur Verfügung stehenden finanziellen und auch personellen Mittel unterliegen die Entscheidungen zu Planungsprozessen bereits einem permanenten Controlling. Eine noch konsequentere Prioritätensetzung ist möglich, jedoch steht diese bei unerwarteten Anfragen zu baulichen Entwicklungen von größerer Tragweite (z.B. gewerbliche Entwicklungen), anderen kommunalen Zusammenhängen oder politischen Entscheidungen schnell wieder zur Disposition.

9. Zu den Schlussfolgerungen

Der Landesrechnungshof erwartet von der Lutherstadt Wittenberg, dass sie zukünftig

- **die städtischen Regelungen der Vergabeverfahren im Unter- und Oberschwellenbereich mit den im Bericht aufgezeigten fachlichen Schwerpunkten in einer Dienstanweisung abbildet und umsetzt.**
→ Verweis auf die Ausführungen zu 1. bis 7.
- **die kommunalen Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert**
→ Verweis auf die Ausführungen zu 1. bis 9.
- **die Vergaben freiberuflicher Leistungen über die kommunale Zentrale Vergabestelle durchgeführt wird**
→ Die Vergabeverfahren von Städtebaulichen Planungsleistungen werden über die Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Das betrifft bisher ausschließlich die konzeptionellen Planungen. Inwieweit auch die Vergabeverfahren für die unverbindliche und verbindliche Bauleitplanung über die Zentrale Vergabestelle durchgeführt werden können, ist abhängig von der personellen Ausstattung.
- **und ein kommunales Controlling zu den Varianten Aufhebung oder weitere Aufstellung der Städtebaulichen Planung einrichtet.**
→ Verweis auf die Ausführungen zu 9.

Abschließende Information

Die Prüfung erfolgte unter Corona-Bedingungen. Die Übermittlung des Prüfkatalogs und die Fragestellung sowie die Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Wege waren ebenso fehlerbehaftet und haben zu diesem Prüfergebnis beigetragen. So ging aus den Anforderungen des Landesrechnungshofes nicht hervor, welche konkreten Unterlagen eingereicht werden sollten. Ebenso mussten aus dem Homeoffice Unterlagen digital aufbereitet und in dieser schwierigen Ausgangslage zusammengestellt werden. Die Prüfung vor Ort hätte bei Einsicht in die Vergabeordner ein anderes Bild ergeben.

Das Prüfergebnis stellt auch nicht stichprobenartig auf einzelne Vergaben ab, sondern es werden hier und da einzelne Vergabevorgänge voneinander losgelöst beurteilt. Bei einer Vor-Ort-Prüfung hätte eine direkte Kommunikation zwischen Bearbeiter und Prüfer dazu geführt, dass der sorgsame Umgang mit Finanzmitteln und das Bemühen um einen transparenten Vergabevorgang zum Ausdruck gekommen wären.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Torsten Zugehör